

Strafrecht III

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Nachtrag Brandstiftung – Art. 221 StGB

Konkurrenzen

Art. 221 – Brandstiftung

Konkurrenz zu Art. 144 StGB:

- Art. 221 geht grundsätzlich als *lex specialis* der Sachbeschädigung nach Art. 144 vor
- Verbrennen einer fremden Sache ohne Verursachung einer Feuersbrunst: Art. 144



Art. 221 Abs. 2 – Brandstiftung

Verhältnis Abs. 2 zu Abs. 1

- Bundesgericht: eigener Tatbestand, deshalb keine Gemeingefahr
- Lehre: Qualifizierung, deshalb Gemeingefahr auch bei Abs. 2



Was bedeutet Gemeingefahr?

Art. 221 – Brandstiftung

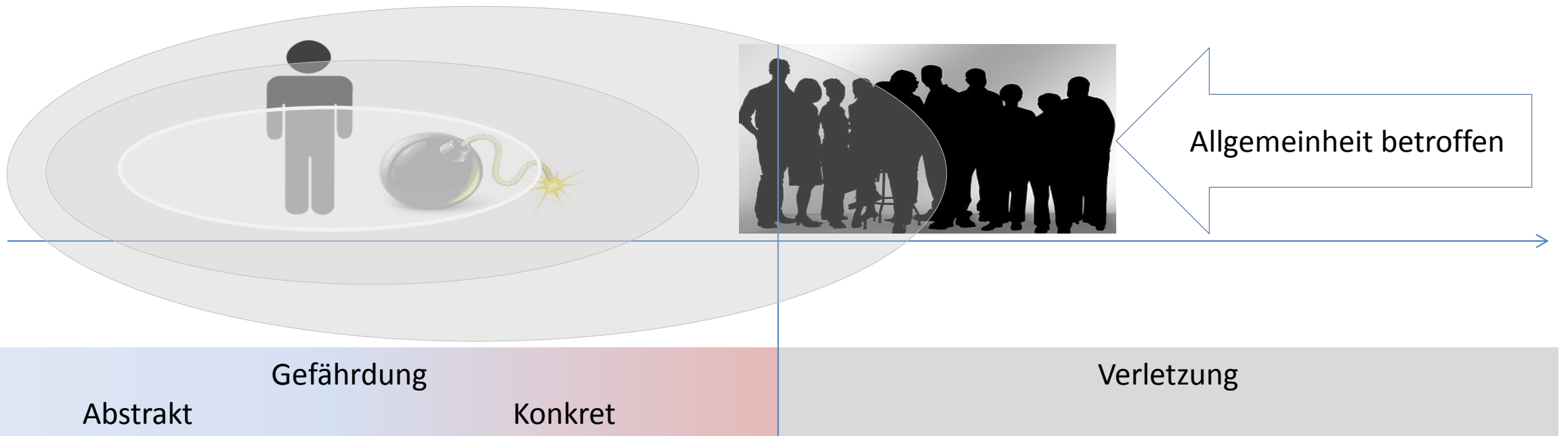
Gemeingefahr:

- Konkrete Gefährdung von Menschen
- Repräsentationstheorie: Personen müssen vom Zufall ausgewählt sein
- Bei Sachgefährdung: Vielzahl vom Zufall ausgewählte Güter geraten in Gefahr



Gemeingefahr

Gefährdung ist konkret, wenn Personen- und Sachschaden nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge hoch wahrscheinlich sind (BGE 124 IV 114)



Art. 221 – Brandstiftung

«Angesichts der hohen Strafandrohung ist eine grosse Wahrscheinlichkeit der Verletzung von Leib oder Leben und damit eine nahe Gefahr erforderlich.»



BSK StGB II³-Roelli/Fleischanderl, Art. 221 N 18

Nachtrag

Art. 229 StGB – Regeln der Baukunde

Hallenbad Uster

- Keine Strafrechtliche Verfolgung der Architekten und Bauleiter.
- Ingenieur, der im Vorjahr Kontrolle durchführte und Korrosionen entdeckte, wurde wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen verurteilt.



Vgl. Franz Riklin, Baurecht 1991, 38

Art. 98 – Beginn Verjährung

Die Verjährung beginnt:

- a. mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt;
- b. wenn der Täter die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, mit dem Tag, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt;
- c. wenn das strafbare Verhalten dauert, mit dem Tag, an dem dieses Verhalten aufhört.



Art. 98 – Beginn Verjährung

Die Verjährung beginnt:

- a. mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt;
- b. wenn der Täter die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, mit dem Tag, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt;
- c. wenn das strafbare Verhalten dauert, mit dem Tag, an dem dieses Verhalten aufhört.

Tätigkeits-/Erfolgsdelikte

Früher: Fortgesetztes Delikt

Dauerdelikt; ≠ Zustandsdelikt

BGE 134 IV 297 – Eternit

«Konsequenz, dass Straftaten
verjährt sein können, bevor der
Erfolg eingetreten ist.»



Lösung: Verjährung ab Erfolg (?)

Strafrecht BT III

Vorlesung	Inhalt
Di 21.02.2017	Einführung Allgemeindelikte; Delikte gegen die Familie
Di 28.02.2017	Gemeingefährliche Delikte; Brandstiftung; Baukunde
Di 07.03.2017	Friedensdelikte; Landfriedensbruch
Di 14.03.2017	Friedensdelikte; KO, Terrorfinanzierung, Kultusfreiheit
Di 21.03.2017	Friedensdelikte; Rassendiskriminierung, Totenfrieden
Di 28.03.2017	Verbotene Handlungen für einen fremden Staat
Di 04.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Gewalt gegen Beamte, Hinderung Amtshandlung, Amtsanmassung
Di 11.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Ungehorsam, Veröffentlichung geheimer Verhandlungen
Di 25.04.2017	Amtsdelikte; Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung, falsches Arztzeugnis, Entweichenlassen Gefangener
Di 02.05.2017	Verletzung Amtsgeheimnis; Verletzung Berufsgeheimnis
Di 09.05.2017	Keine Vorlesung
Di 16.05.2017	Gastvortrag Konrad Jeker «Anwaltsgeheimnis»
Di 23.05.2017	Bestechung
Di 30.05.2017	Reserve

Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

(Art. 260; 260^{ter}; 260^{quinquies}; 261; 262; 261^{bis} StGB)

Landfriedensbruch

Ab Sekunde 50:

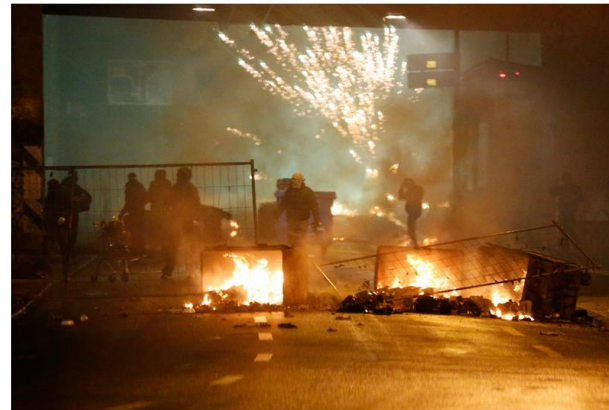
<https://www.srf.ch/sendungen/tag-esschau/gewalt-gegen-polizei-flugabbruch-in-zuerich>

Landfriedensbruch

«Bei den Vorfällen wurden nicht nur Polizisten, sondern auch die Einsatzkräfte der beigezogenen Berufsfeuerwehr Bern «in grossem Ausmass» mit Steinen beworfen.»

Krawalle in Bern - Vermummte zünden Barrikaden an

In der Nacht ist es vor der Berner Reitschule zu Ausschreitungen gekommen. Vermummte errichteten Strassenbarrikaden und zündeten diese an. Elf Polizisten wurden verletzt.



1 | 5 Nachdem Vermummte in der Nacht auf Sonntag eine Strassenbarrikade errichtet und angezündet hatten... Bild: Keystone (5 Bilder)



Die Redaktion auf Twitter

Stets informiert und aktuell. Folgen Sie uns auf dem Kurznachrichtendienst.

[@tagesanzeiger folgen](#)

Artikel zum Thema

«Ein Trend zur Protestmüdigkeit auf der

06.03.2016

In der Nacht auf Sonntag kam es rund um das Stadtberner Kulturzentrum Reitschule zur Eskalation. Kurz nach

Landfriedensbruch

- 12. Dezember 2014:
Reclaim the Streets
- 4 Festnahmen, 1 Strafbefehl
wegen Landfriedensbruchs



Strafrecht III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 – Landfriedensbruch
Art. 260^{quinquies} – Terrorismusfinanz.
Art. 261 – Kultusfreiheit,
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung,

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arztzeugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme;
Art. 322^{septies} – fremde Amtsträger
Art. 322^{octies} – Gem. Best.

Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

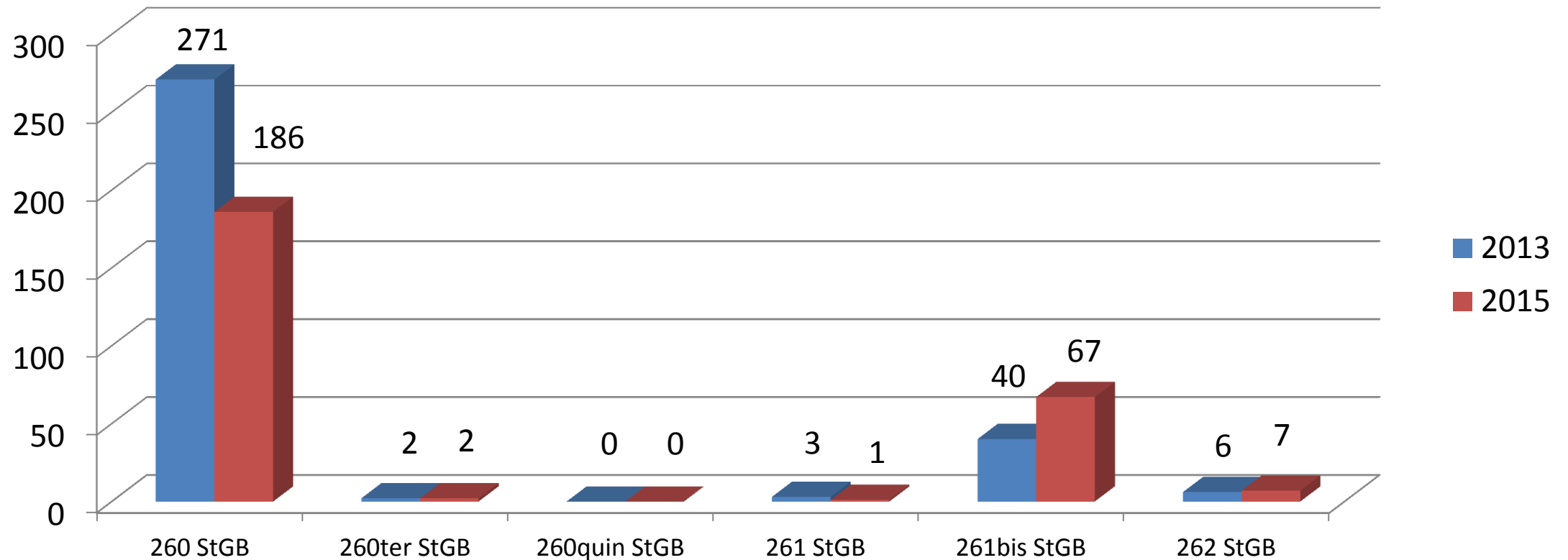
Art. 258	Schreckung der Bevölkerung
Art. 259	Öff. Aufforderung zu Verbrechen/Gewalttätigkeit
Art. 260	Landfriedensbruch
Art. 260 ^{bis}	Strafbare Vorbereitungshandlungen
Art. 260 ^{ter}	Kriminelle Organisation
Art. 260 ^{quater}	Gefährdung der öff. Sicherheit mit Waffen
Art. 260 ^{quinq.}	Finanzierung des Terrorismus
Art. 261	Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit
Art. 261 ^{bis}	Rassendiskriminierung
Art. 262	Störung des Totenfriedens
Art. 263	Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

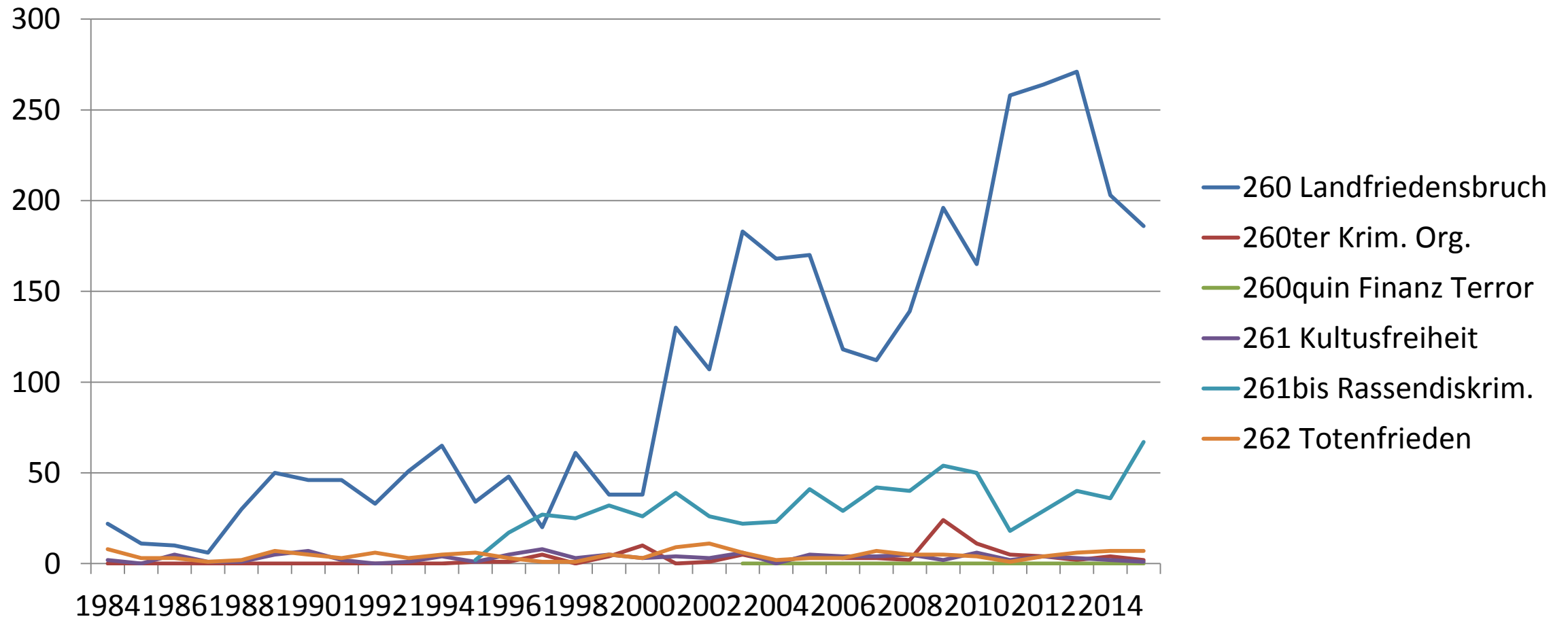
Art. 258	Schreckung der Bevölkerung
Art. 259	Öff. Aufforderung zu Verbrechen/Gewalttätigkeit
Art. 260	Landfriedensbruch
Art. 260 ^{bis}	Strafbare Vorbereitungshandlungen
Art. 260^{ter}	Kriminelle Organisation
Art. 260 ^{quater}	Gefährdung der öff. Sicherheit mit Waffen
Art. 260^{quinq.}	Finanzierung des Terrorismus
Art. 261	Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit
Art. 261 ^{bis}	Rassendiskriminierung
Art. 262	Störung des Totenfriedens
Art. 263	Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

Verbrechen und Vergehen gegen den öff. Frieden

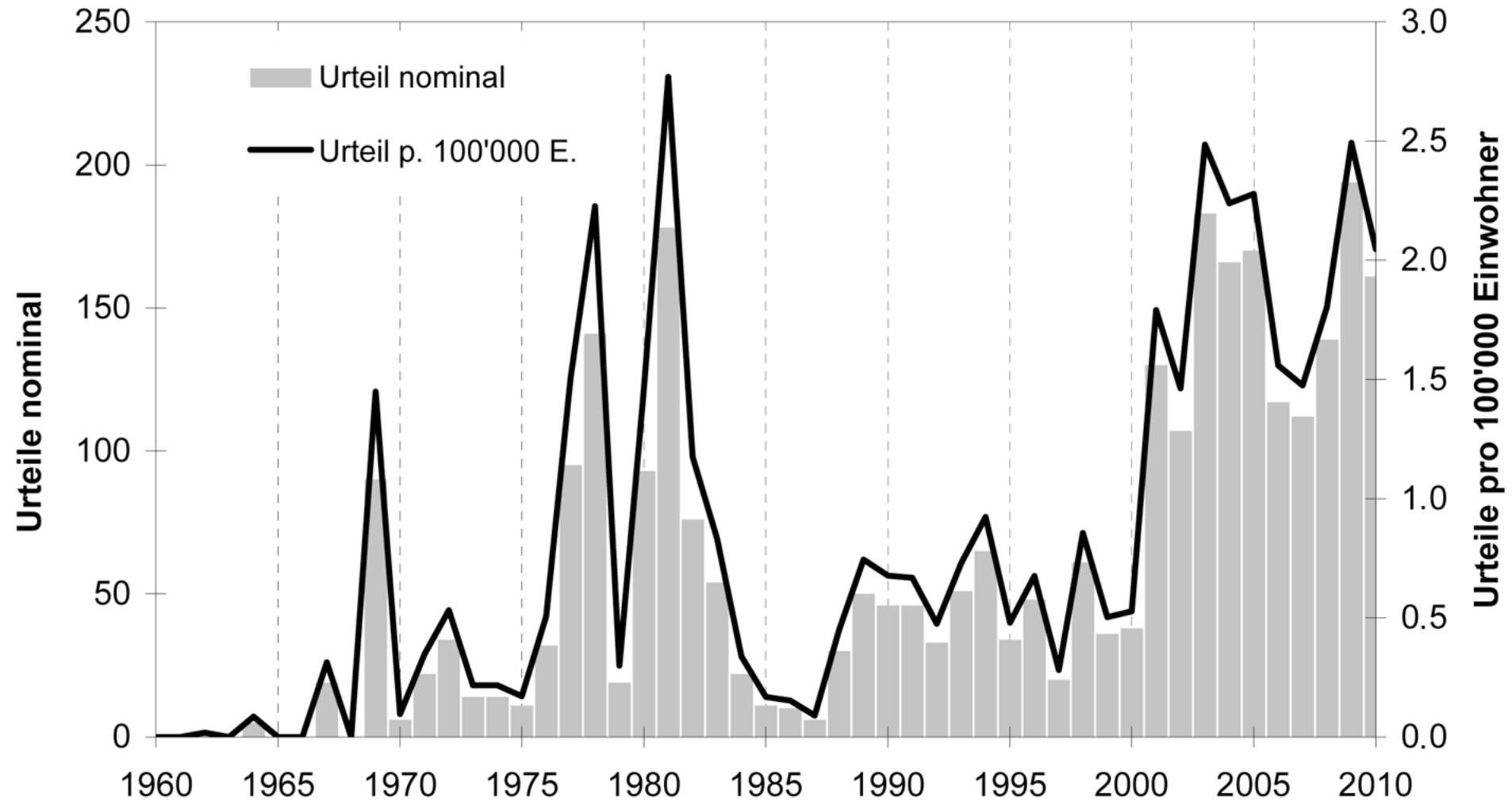
Urteile im Jahr 2013/2015



Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden



Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden



Art. 260 – Landfriedensbruch

Émeute

Sommossa

Rioting



Art. 260 – Landfriedensbruch

¹ Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.



Art. 260 – Landfriedensbruch

¹ Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.



Landfriedensbruch

Strafausschluss für Mitläufer

Art. 260 – Landfriedensbruch

Geschütztes Rechtsgut:

- Öffentlicher Friede
(Vertrauen in die
Friedensordnung)
- Vorverlagerter Schutz
Leib, Leben, Eigentum

Deliktsart:

- Offizialdelikt
- Tätigkeitsdelikt



Art. 260 – Art. 285 Ziff. 2

Grundrechtliche Fragen

- Meinungsäusserungsfreiheit
(Art. 16 BV)
- Versammlungsfreiheit
(Art. 22 BV)
- Versammlungs- und
Vereinigungsfreiheit
(Art. 11 EMRK)



Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Wer an einer öffentlichen
Zusammenrottung teilnimmt, bei
der mit vereinten Kräften gegen
Menschen oder Sachen
Gewalttätigkeiten begangen
werden, ...

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentliche
- Zusammenrottung
- Teilnahme

Subjektiver Tatbestand

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Gewalttätigkeiten

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Wer an einer öffentlichen
Zusammenrottung teilnimmt, bei
der mit vereinten Kräften gegen
Menschen oder Sachen
Gewalttätigkeiten begangen
werden, ...

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentliche
- Zusammenrottung
- Teilnahme

Subjektiver Tatbestand

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Gewalttätigkeiten

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Wer an einer öffentlichen
Zusammenrottung teilnimmt, bei
der mit vereinten Kräften gegen
Menschen oder Sachen
Gewalttätigkeiten begangen
werden, ...

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentliche
- Zusammenrottung
- Teilnahme

Subjektiver Tatbestand

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Gewalttätigkeiten

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

«*Öffentlich* ist ... eine Zusammenrottung..., wenn sich ihr eine unbestimmte Zahl beliebiger Personen anschliessen kann»



BGE 108 IV 33, E. 1a

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

«Eine *Zusammenrottung* ist eine Ansammlung ... von Personen, die nach aussen als vereinte Macht erscheint und die – was der sprachliche Ausdruck nahelegt ... – von einer für die bestehende Friedensordnung bedrohlichen Grundstimmung getragen wird. »



BGE 108 IV 33, E. 1a

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Wer an einer öffentlichen
Zusammenrottung **teilnimmt**, bei
der mit vereinten Kräften gegen
Menschen oder Sachen
Gewalttätigkeiten begangen
werden, ...

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentliche
- Zusammenrottung
- Teilnahme

Subjektiver Tatbestand

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Gewalttätigkeiten

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

«Objektiv nimmt an der Zusammenrottung teil, wer kraft seines Gehabens derart im Zusammenhang mit der Menge steht, dass er für den unbeteiligten Beobachter als deren Bestandteil erscheint.»



Optischer Eindruck?

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

- Teilnahme an Gewalt nicht notwendig (BGE 108 IV 33)
- Von Fall zu Fall entscheiden (BGE 103 IV 241)
- Nicht: bloss passiver Zuschauer (BGE 108 IV 33)



Neugierige Zuschauer - Teilnehmer?

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Teilnehmer müssen im Zeitpunkt der Gewalttätigkeiten anwesend sein.

Krawalle in Bern - Vermummte zünden Barrikaden an

In der Nacht ist es vor der Berner Reitschule zu Ausschreitungen gekommen. Vermummte errichteten Strassenbarrikaden und zündeten diese an. Elf Polizisten wurden verletzt.



1 | 5 Nachdem Vermummte in der Nacht auf Sonntag eine Strassenbarrikade errichtet und angezündet hatten... Bild: Keystone (5 Bilder)

06.03.2016

In der Nacht auf Sonntag kam es rund um das Stadtberner Kulturzentrum Reitschule zur Eskalation. Kurz nach



Die Redaktion auf Twitter

Stets informiert und aktuell. Folgen Sie uns auf dem Kurznachrichtendienst.

[@tagesanzeiger folgen](#)

Artikel zum Thema

«Ein Trend zur Protestmüdigkeit auf der

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Keine Teilnahme:

- Zusammenrottungsfremde Tätigkeiten (Verletzten helfen, Journalisten usw.)
- Ohne oder gegen Willen in Zusammenrottung



Liebe demonstrieren

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Wer an einer öffentlichen
Zusammenrottung teilnimmt, bei
der mit vereinten Kräften gegen
Menschen oder Sachen
Gewalttätigkeiten begangen
werden, ...

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentliche
- Zusammenrottung
- Teilnahme

Subjektiver Tatbestand

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Gewalttätigkeiten

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

(Eventual-)Vorsatz

- Wissen/FMH friedensstörender Ausrichtung öffentlicher Zusammenrottung
- Wollen/IKN Teilnahme
- Nicht: Wollen Gewalt



Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Wer an einer öffentlichen
Zusammenrottung teilnimmt, bei
der mit vereinten Kräften gegen
Menschen oder Sachen
Gewalttätigkeiten begangen
werden, ...

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentliche
- Zusammenrottung
- Teilnahme

Subjektiver Tatbestand

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Gewalttätigkeiten

Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen • Willen 	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bedrohungslage 	<ul style="list-style-type: none"> • Abwehrwille 	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> • Objektive Strafbarkeitsbedingungen ← • Fehlendes Strafbedürfnis • Strafausschliessungsgründe 			Straf-notwendigkeit

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Wer an einer öffentlichen
Zusammenrottung teilnimmt, bei
der **mit vereinten Kräften** gegen
Menschen oder Sachen
Gewalttätigkeiten begangen
werden, ...

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentliche
- Zusammenrottung
- Teilnahme

Subjektiver Tatbestand

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Gewalttätigkeiten

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

- «Tat der Menge» (BGE 108 IV 33)
- Einzelner aus Menge
genügt nicht
- Mehrere Teilnehmer müssen
gewalttätig werden



Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Wer an einer öffentlichen
Zusammenrottung teilnimmt, bei
der mit vereinten Kräften
**gegen Menschen oder Sachen
Gewalttätigkeiten begangen
werden, ...**

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentliche
- Zusammenrottung
- Teilnahme

Subjektiver Tatbestand

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Gewalttätigkeiten

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

- Aggressive, aktive, physische Einwirkung auf Personen oder Sachen
- Verbale Attacken und Androhung von Gewalt reichen nicht



Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

- Falls Gewalt gegen Polizei:
Art. 285 Ziff. 2 StGB («Aufstand»)



Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

– Sitzstreik



Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

- Farbbeutel gegen Parlamentsgebäude



Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Stellt das Abbrennen sog. Pyros eine Gewalttätigkeit dar?



<http://www.srf.ch/play/tv/schweiz-aktuell/video/ausschreitungen-fcz-fans?id=400aa0a3-6a10-403d-b3c3-06b9cb447e0a>

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Benjamin Meier, Der Fussballfan ein Gewalttäter, Zürich 2017.



Art. 260 – Landfriedensbruch

¹ Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.



Landfriedensbruch

Strafausschluss für Mitläufer

Art. 260 Abs. 2 – Landfriedensbruch

Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.

- Rücktritt vom vollendeten Delikt

Art. 260 Abs. 2 – Landfriedensbruch

Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.



Zürich 1980

Art. 260 – Konkurrenzen

Echte Konkurrenz

- Zu Gewaltdelikten (str.)
- Subsidiär (Fiolka)

Lex specialis

- Zu Art. 133 StGB



Fragen

Ist die Organisation einer 1. Mai-Demonstration strafbar?



Kriminelle Organisation

Art. 260^{ter} StGB

Art. 260^{ter} StGB – Kriminelle Organisation

Vorlesung vom 20. Dezember 2016



Universität
Zürich

Art. 260^{ter} – Kriminelle Organisation

Objektiver Tatbestand

- Täter
 - Insider (Beteiligung)
 - Outsider (Unterstützung)
 - Mind. 3
- Organisation
 - Aufbau
 - Geheim (Omerta)
 - Strukturiert
 - Hierarchisch
 - Unterwerfung unter Befehlsstrukturen
 - Ziel: Gewalt / Bereicherungsverbrechen
 - Professionalität
 - Dauerhafte
 - Abgrenzung
 - Flexibilität
 - Durchführung Gruppensitzungen
 - Austauschbarkeit Mitglieder
- Tathandlungen:
 - Beteiligung (Insider)
 - Unterstützung (Outsider)

Subjektiver Tatbestand: (Eventual-)Vorsatz



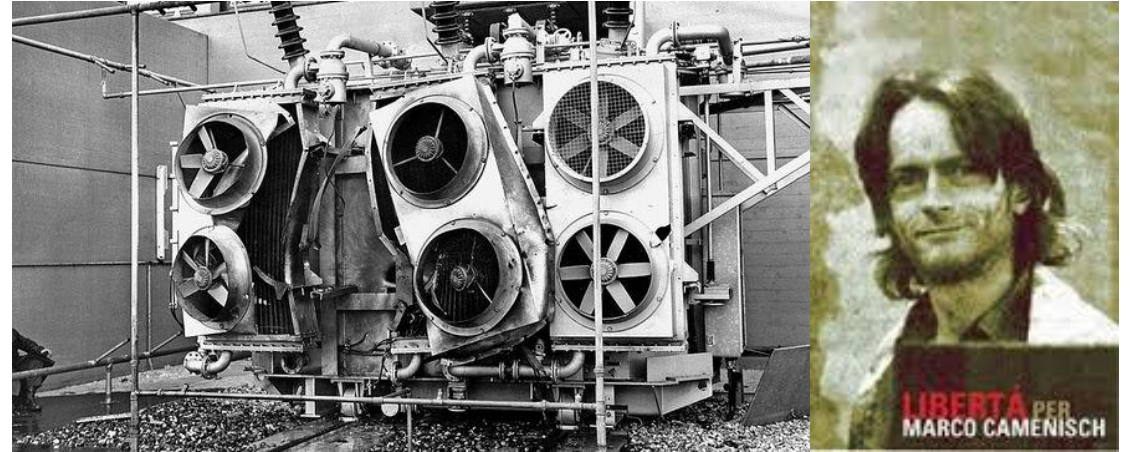
Mutmassliche 'Ndrangheta Mitglieder in Frauenfeld

Finanzierung des Terrorismus

Art. 260^{quinquies} StGB

Marco Camenisch

Linksautonome sammeln Geld, um den «Öko-Terroristen» Marco Camenisch im Hinblick auf seine Entlassung im Jahr 2018 zu unterstützen.



HSBC – Saudische Terrorfürsten

«Offenbar gabs bei HSBC Schweiz auch Gelder, mit denen Terroristen finanziert wurden. Die Rede ist von der «Goldenen Kette» – ein Ausdruck, der von Osama Bin Laden stammte. Es handelt sich um die grössten Spender von al Kaida.



Blick.ch, 9. Februar 2015

Finanzierung des Terrorismus

- Mit Art. 260^{quinquies} wird ÜBFT umgesetzt
- 9/11 nicht Auslöser, bloss Beschleunigung

0.353.22

*Übersetzung*¹

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

Abgeschlossen in New York am 9. Dezember 1999
Von der Bundesversammlung genehmigt am 12. März 2003²
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 23. September 2003
Für die Schweiz in Kraft getreten am 23. Oktober 2003
(Stand am 29. April 2014)

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen³ betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Förderung guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

Finanzierung des Terrorismus

- Resolution 1373 vom 28. September 2001
- Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001
- Ergänzung des ÜBFT

United Nations

S/RES/1373 (2001)



Security Council

Distr.: General

28 September 2001

Resolution 1373 (2001)

**Adopted by the Security Council at its 4385th meeting, on
28 September 2001**

The Security Council,

*Reaffirming its resolutions 1269 (1999) of 19 October 1999 and 1368 (2001) of
12 September 2001,*

Finanzierung des Terrorismus

Art. 2 ÜBFT

«wer... vorsätzlich finanzielle Mittel zur Verfügung stellt ... im Wissen, dass sie ... verwendet werden sollen, um ... den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Zivilperson ..., die in einem bewaffneten Konflikt nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt, herbeiführen soll, wenn diese Handlung ... darauf abzielt, eine Bevölkerungsgruppe einzuschüchtern oder eine Regierung ... zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen...»

*Übersetzung*¹

0.353.22

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

Abgeschlossen in New York am 9. Dezember 1999
Von der Bundesversammlung genehmigt am 12. März 2003²
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 23. September 2003
Für die Schweiz in Kraft getreten am 23. Oktober 2003
(Stand am 29. April 2014)

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen³ betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Förderung guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

Finanzierung des Terrorismus

Art. 2 ÜBFT

«wer... vorsätzlich finanzielle Mittel zur Verfügung stellt ... im Wissen, dass sie ... verwendet werden sollen, um

Übersetzung¹

0.353.22

**Internationales Übereinkommen
zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus**

den
Körp
die in
nicht
teilni
diese
Bevö
oder eine Regierung ... zu einem Tun
oder Unterlassen zu nötigen...»

**Bis heute keine völkerrechtlich anerkannte
Definition des Terrorismus**

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen³ betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Förderung guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

Finanzierung des Terrorismus

Idee:

Erschwerung von Terrorakten durch
Austrocknung von Finanzströmen



Finanzierung des Terrorismus

«Organisation und Durchführung terroristischer Anschläge sind erschreckend preisgünstig»



Gerhard Fiolka
BSK-StGB II³, Art. 260^{quinquies} N 12)

Finanzierung des Terrorismus

Geschütztes Rechtsgut

- Leib & Leben
- Ansehen Finanzplatz Schweiz (?)

Deliktsart

- (Sehr) abstraktes
Gefährdungsdelikt
- Offizialdelikt

Übersetzung¹

0.353.22

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

Abgeschlossen in New York am 9. Dezember 1999
Von der Bundesversammlung genehmigt am 12. März 2003²
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 23. September 2003
Für die Schweiz in Kraft getreten am 23. Oktober 2003
(Stand am 29. April 2014)

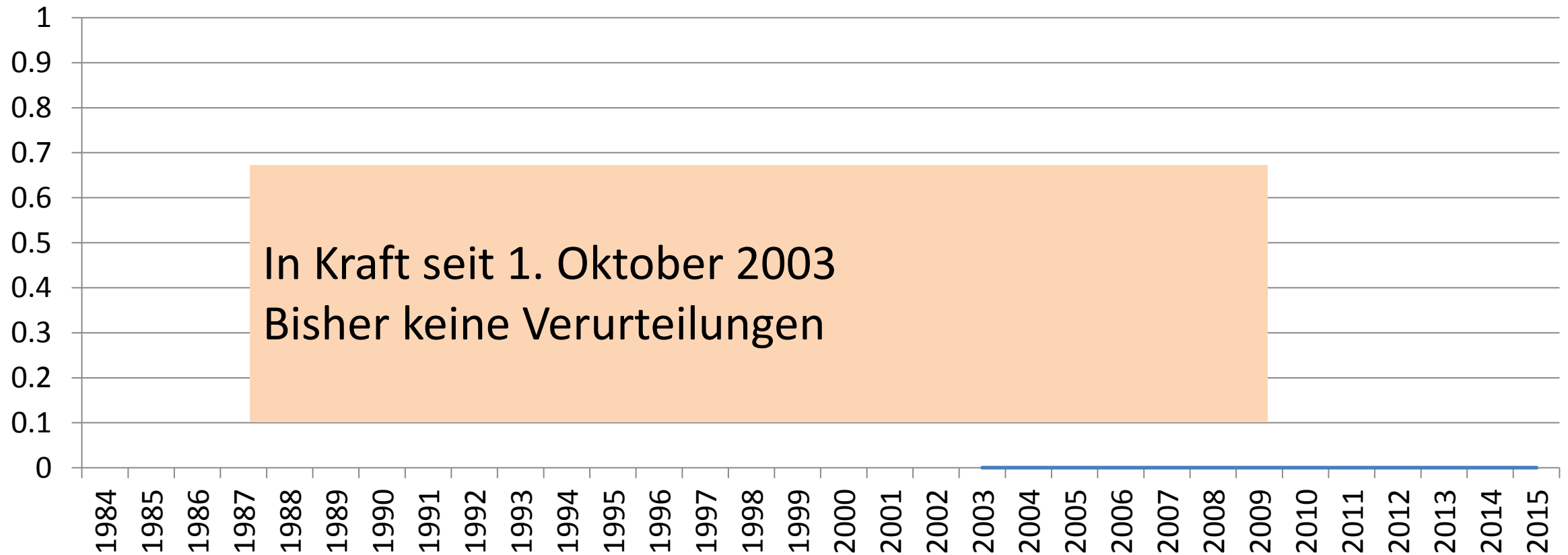
Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

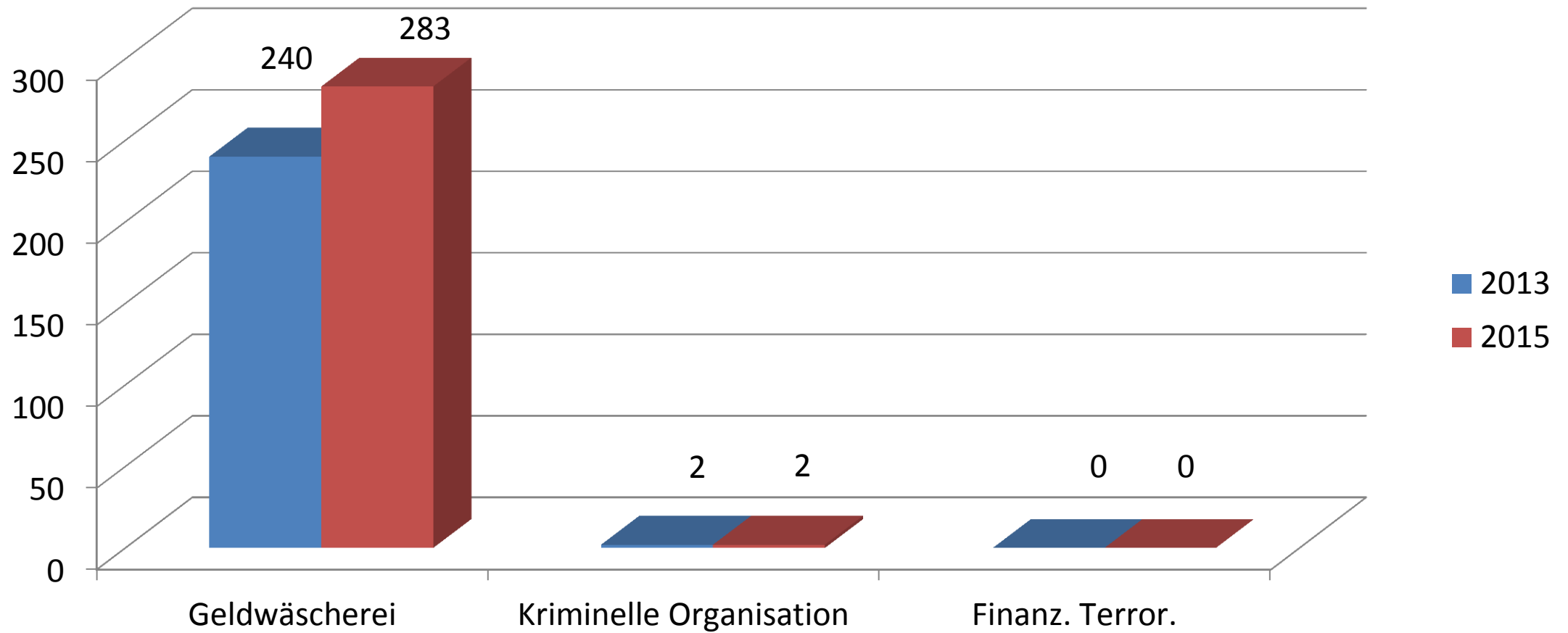
eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen³ betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Förderung guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

Art. 260^{quinquies} - Finanzierung des Terrorismus

Verurteilungen



Verurteilungen 2013/2015



Finanzierung des Terrorismus

Sekundäreffekte:

- Vorfeldstrafbarkeit
- Ausdehnung strafprozessuale Zwangsmassnahmen
- Ermöglichung von Rechtshilfe

„Man darf Terroristen nicht einladen“

Auch zum zehnjährigen Bestehen von Guantánamo bleibt unklar, welche Rechte bei der Verurteilung von mutmaßlichen Terroristen gelten. Michael Kröber sprach mit dem Rechtswissenschaftler Günther Jakobs über das Risiko von zukünftigen Straftätern und das Gleichgewicht zwischen Bürgerrechten und Gefahrenabwehr.



The European: Das deutsche Strafrecht – so Ihre These – trennt zwischen Bürgern und Feinden. Wonach unterscheiden sich die beiden Gruppen?

Günther Jakobs, Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht, HRRS 3/2004, 88ff.

Finanzierung des Terrorismus

Art. 269 Überwachung

Die Staatsanwaltschaft kann den Post- und den Fernmeldeverkehr überwachen lassen, wenn... dringende Verdacht ...260^{quinquies}



Art. 286 Verdeckte Ermittlungen

Die Staatsanwaltschaft kann eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn... der Verdacht besteht
260^{quinquies}

Art. 260^{quinquies} - Finanzierung des Terrorismus

1 Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Nimmt der Täter die Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung lediglich in Kauf, so macht er sich nach dieser Bestimmung nicht strafbar.

3 Die Tat gilt nicht als Finanzierung einer terroristischen Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten gerichtet ist.

4 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn mit der Finanzierung Handlungen unterstützt werden sollen, die nicht im Widerspruch mit den in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts stehen.



Art. 260^{quinquies} - Finanzierung des Terrorismus

1 Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Nimmt der Täter die Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung lediglich in Kauf, so macht er sich nach dieser Bestimmung nicht strafbar.

3 Die Tat gilt nicht als Finanzierung einer terroristischen Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten gerichtet ist.

4 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn mit der Finanzierung Handlungen unterstützt werden sollen, die nicht im Widerspruch mit den in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts stehen.

Umsetzung von Art. 2 ÜBFT

Direktvorsatz

Straflose Finanzierung legitimer
Freiheitskämpfer

Straflose Finanzierung völkerrechtskonformer
Gewaltverbrechen

Art. 260^{quinquies} - Finanzierung des Terrorismus

1 Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 260^{quinquies} - Finanzierung des Terrorismus

1 Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Tathandlung

- Sammeln/Geben
- Vermögenswerte

Taterfolg

- Kein Terrorakt erforderlich

Subjektiver Tatbestand

- Absicht
 - Ziel/sicheres Wissen
 - Nicht: Eventualvorsatz (Abs. 2)
- Finanz. Gewaltverbrechen (Einschüchterung/Nötigung)

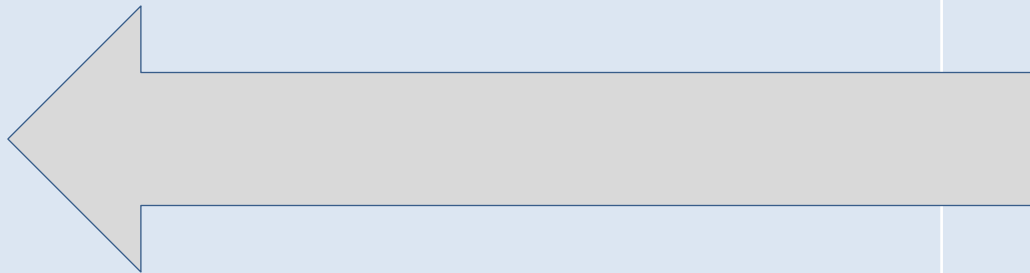
«Überschiessende Innentendenz» «Kupiertes Erfolgsdelikt»

Objektiv

- Sammeln
- Zur Verfügung Stellen
- Vermögenswerte

Subjektiv

- Vorsatz
- Wissen
- Willen



Absicht Unterstützung
Gewaltverbrechen

Art. 260^{quinquies} - Finanzierung des Terrorismus

1 Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Nimmt der Täter die Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung lediglich in Kauf, so macht er sich nach dieser Bestimmung nicht strafbar.

3 Die Tat gilt nicht als Finanzierung einer terroristischen Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten gerichtet ist.

4 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn mit der Finanzierung Handlungen unterstützt werden sollen, die nicht im Widerspruch mit den in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts stehen.

Umsetzung von Art. 2 ÜBFT

Direktvorsatz

**Straflose Finanzierung legitimer
Freiheitskämpfer**

Straflose Finanzierung völkerrechtskonformer
Gewaltverbrechen

Art. 260^{quinquies} - Finanzierung des Terrorismus

3 Die Tat gilt nicht als Finanzierung einer terroristischen Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten gerichtet ist.

- Terrorist
- Freiheitskämpfer
- Menschenrechtsaktivist
- Anschläge gegen Sacheinrichtungen?
- Tyrannenmord?

Art. 260^{quinquies} - Finanzierung des Terrorismus

1 Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Nimmt der Täter die Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung lediglich in Kauf, so macht er sich nach dieser Bestimmung nicht strafbar.

3 Die Tat gilt nicht als Finanzierung einer terroristischen Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten gerichtet ist.

4 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn mit der Finanzierung Handlungen unterstützt werden sollen, die nicht im Widerspruch mit den in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts stehen.

Umsetzung von Art. 2 ÜBFT

Direktvorsatz

Straflose Finanzierung legitimer
Freiheitskämpfer

Straflose Finanzierung völkerrechtskonformer
Gewaltverbrechen

Art. 260^{quinquies} - Finanzierung des Terrorismus

4 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn mit der Finanzierung Handlungen unterstützt werden sollen, die nicht im Widerspruch mit den in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts stehen.

- Ius ad bellum
- Selbstbestimmungsrecht als ius cogens
- Ius in Bello
- Gewalttaten in Einklang mit humanitärem Völkerrecht

Art. 260^{quinquies} - Finanzierung des Terrorismus

- Extrem unbestimmte Norm
- Versuch und Teilnahme straflos.

Art. 24 StPO - Bundesgerichtsbarkeit

1 Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen
zudem die Straftaten nach den Artikeln...
260^{quinquies}, die

- a. zu einem wesentlichen Teil im
Ausland begangen worden sind;
- b. in mehreren Kantonen begangen
worden sind und dabei kein
eindeutiger Schwerpunkt in einem
Kanton besteht.



Bundesstrafgericht - Bellinzona

HSBC – Saudische Terrorfürsten

«Offenbar gabs bei HSBC Schweiz auch Gelder, mit denen Terroristen finanziert wurden. Die Rede ist von der «Goldenen Kette» – ein Ausdruck, der von Osama Bin Laden stammte. Es handelt sich um die grössten Spender von al Kaida.

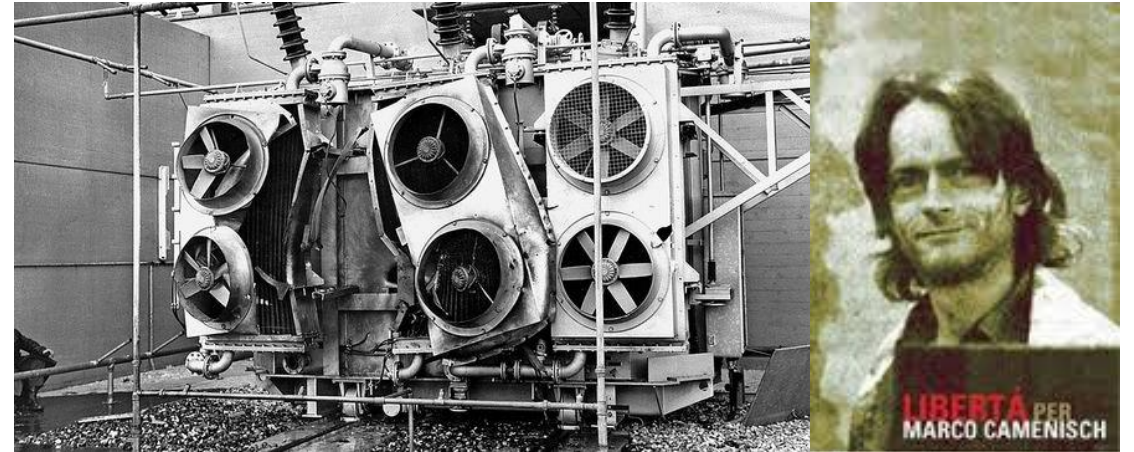
Einige der Terror-Sponsoren, die aus Saudiarabien stammen, finden sich in den Daten von Falciani. Sie hatten hohe Beträge bei der Genfer Bank deponiert. «Zeitung lesen hätte gereicht», schreibt der «Tages-Anzeiger», um die Konto-Inhaber als Terror-Financiers zu erkennen.»



Blick.ch, 9. Februar 2015

Marco Camenisch

Linksautonome sammeln Geld, um den «Öko-Terroisten» Marco Camenisch im Hinblick auf seine Entlassung im Mai 2018 zu unterstützen.



Strafrecht BT III

Vorlesung	Inhalt
Di 21.02.2017	Einführung Allgemeindelikte; Delikte gegen die Familie
Di 28.02.2017	Gemeingefährliche Delikte; Brandstiftung; Baukunde
Di 07.03.2017	Friedensdelikte; Landfriedensbruch
Di 14.03.2017	Friedensdelikte; KO, Terrorfinanzierung, Kultusfreiheit
Di 21.03.2017	Friedensdelikte; Rassendiskriminierung, Totenfrieden
Di 28.03.2017	Verbotene Handlungen für einen fremden Staat
Di 04.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Gewalt gegen Beamte, Hinderung Amtshandlung, Amtsanmassung
Di 11.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Ungehorsam, Veröffentlichung geheimer Verhandlungen
Di 25.04.2017	Amtsdelikte; Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung, falsches Arztzeugnis, Entweichenlassen Gefangener
Di 02.05.2017	Verletzung Amtsgeheimnis; Verletzung Berufsgeheimnis
Di 09.05.2017	Keine Vorlesung
Di 16.05.2017	Gastvortrag Konrad Jeker «Anwaltsgeheimnis»
Di 23.05.2017	Bestechung
Di 30.05.2017	Reserve

Strafrecht III

Prof. Dr. iur. Marc Thommen